



## Bundesbeschluss

*Entwurf*

### über die Finanzierung der Schweizer Beteiligung an den Massnahmen der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2027

#### (Bundesbeschluss zum Horizon-Paket 2021–2027)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup> und auf Artikel 36 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012<sup>2</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2020<sup>3</sup>, beschliesst:*

#### **Art. 1** Verpflichtungskredite

<sup>1</sup> Für die Jahre 2021–2027 werden für die Beteiligung der Schweiz an den Massnahmen der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation die nachstehenden Verpflichtungskredite bewilligt:

	<u>Mio. Fr.</u>
a. Pflichtbeiträge für die Beteiligung an Horizon Europe, am Euratom-Programm, an ITER und am Digital Europe Programme	5 422,6
b. nationale Begleitmassnahmen	116,8
c. Reserve für erhöhte Beitragszahlungen gemäss Buchstabe a infolge von Schwankungen des Wechselkurses, von Budgeterhöhungen seitens der EU oder von höher ausfallenden Schweizer Anteilen an den EU-Budgets	614,0
<b>Total</b>	<u>6 153,4</u>

1 SR 101  
2 SR 420.1  
3 BBI 2020 4845

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann zwischen den Verpflichtungskrediten nach Absatz 1 Buchstaben a und b Verschiebungen vornehmen.

<sup>3</sup> Die einzelnen Verpflichtungen können vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2028 eingegangen werden.

#### **Art. 2**           Beteiligungsformen

Die Verpflichtungskredite nach Artikel 1 können je nach Beteiligungsmodus der Schweiz wie folgt beansprucht werden:

- a. im Rahmen eines Beteiligungsabkommens mit der EU;
- b. für die projektweise Beteiligung, höchstens in der Höhe des Verpflichtungskredits nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a abzüglich der Mittel, die für diejenigen Programmteile reserviert sind, die für Drittstaaten nicht zugänglich sind.

#### **Art. 3**           Controllingsystem

Das Controllingsystem, das die Kostenwirksamkeit und die konkreten positiven Auswirkungen der Schweizer Beteiligung an den verschiedenen Programmen und Projekten misst, wird weitergeführt.

#### **Art. 4**           Teuerungsannahmen

<sup>1</sup> Den Verpflichtungskrediten liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2021: +0,4 Prozent;
- b. 2022: +0,6 Prozent;
- c. 2023: +0,8 Prozent.

<sup>2</sup> Für die Jahre nach 2023 wird eine Teuerung von +1,0 Prozent angenommen.

#### **Art. 5**           Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.